

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(33) Verteilung der Verantwortung im Vorstand

1. Tatsächlich: Das gesetzliche Leitbild ist der Alleinvorstand

Nach § 26 Abs. 1 BGB muß der Verein „einen Vorstand“ haben. Das BGB meint dies wörtlich und meint damit eine Person als Vorstand. § 26 Abs. 2 BGB geht aber auch von der Möglichkeit eines Mehrpersonen-Vorstandes aus. Das **gesetzliche Leitbild** stammt aus den Ursprüngen des BGB, das bekanntlich bereits zum 01.01.1900 in Kraft trat. Das Leitbild der modernen Vereinspraxis geht allerdings vom Mehrpersonenvorstand (auch bei kleinen Vereinen) aus, der in einer Mitgliederversammlung durch Wahlen berufen wird. Ist nichts weiter in der Satzung geregelt, so besteht der Vorstand jedoch nur aus einer Person. Die dem Vorstand angehörenden Personen müssen grundsätzlich nur dann Vereinsmitglieder sein, wenn die Satzung dies ausdrücklich oder schlüssig vorschreibt (Wagner, Verein und Verband, Rn. 243).

2. Praxis: Mehrpersonenvorstand

Wollen Vorstandsmitglieder ihre Haftung begrenzen oder gar ausschließen, so trifft sie die Pflicht, ihre Vorstandskollegen zu „kontrollieren“, d.h. sich mindestens über die **Entwicklung der jeweils anderen Ressorts zu informieren** und erkannte drohende Schäden für den Verein unabhängig von der internen Zuständigkeit abzuwehren. Hier gilt ein **abgestuftes Überwachungssystem**. Es gehört bereits zum gesetzlichen Auftrag des mehrköpfigen Vorstands, sein Zusammenwirken nach pflichtgemäßem Ermessen zu ordnen – nicht erst dann, wenn Fehlentwicklungen in anderen Ressorts bekannt sind. Ob nun Angelegenheiten der Geschäftsführung auf mehrere Köpfe verteilt werden oder auf weitere Personen delegiert werden, setzt eine solche Aufteilung immer voraus, daß fachkundige Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter beauftragt werden, die die erforderliche Qualifikation besitzen und ausreichend überwacht werden. Die Überwachung muß umso strenger und weitgehender sein, umso wichtiger und bedeutsamer der delegierte Aufgabenbereich für den Verein ist - immer gilt dies für die Finanzen (Wagner, Verein und Verband, Rn. 232).

3. Sonderstellung des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende in einem Mehrpersonenvorstand ist nicht nur „Primus inter pares“, er hat eine **herausragende Stellung** im Verein, aber auch innerhalb des Vorstandes. Der 1. Vorsitzende eines Vereins ist deren **primär verantwortliche Person**, die den Verein nach außen und innen maßgeblich und im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) vertritt und dafür zu sorgen hat, daß die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Dessen Stellung wird in verschiedenen Satzungsbestimmungen meist weiter gestärkt, indem dort festgelegt ist, daß der 1. Vorsitzende die Versammlungen leitet oder den Vorsitz im Vorstand führt.

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die Übersicht über die nächsten webinare in den Sommermonaten diesen Jahres findet sich ab sofort auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert, demnächst wird die Herbst-Planung veröffentlicht.

Save the date: Am **Mi., 06.10.2021, 09:30 bis 11:30 Uhr** und **Di., 27.10.2021, 18:00 bis 20:00 Uhr live-webinar** mit der **DLRG-Vizepräsidentin Ute Vogt**, dem **Schatzmeister der DLRG Thomas Matthews** sowie dem **DLRG-Pressesprecher Achim Wiese** zum Thema **Die DLRG und ihre Finanzen**, Fragen und Antworten zu Finanzierung, Spenden, Wirtschaftsordnung u.ä. Diese Veranstaltung richtet sich nicht nur an DLRG-Mitglieder und ist kostenfrei.

Ein weiteres kostenfreies Webinar findet am **Mi., 13.10.2021, 09:30 bis 11:00 Uhr** zum Thema **Vereinsvorstand und Vereinsmitglieder**, Rechte und Pflichten (Expertenwissen) statt.

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

Corona ist nicht nur das gefühlte Unwort des Jahres, sondern auch die schlechteste Ausrede für alles.

Und wer den Kopf in den Sand steckt...

Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und
Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <13.09.2021>